

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Berichtigung zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität
Potsdam Nr. 9/1995

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

<i>Name des Institutes</i>	<i>Direktor des Institutes</i>	<i>Stellvertreter</i>
Institut für Organische Chemie und Strukturanalytik	Prof. Dr. Erich Kleinpeter	Prof. Dr. Martin G. Peter
Institut für Physikalische Chemie und Theoretische Chemie	Prof. Dr. Lutz Zülicke	Prof. Dr. Joachim Kötz
Inst. für Zoophysiologie und Zellbiologie	Prof. Dr. Helmut Scheel	Prof. Dr. Holle Greil
Inst. f. Systematik u. Didaktik der Biologie	Prof. Dr. Roland Metzger	Prof. Dr. Klaus Klopfer
Inst. für Biochemie u. Molekulare Physiol.	Prof. Dr. Helmut Scheel	Prof. Dr. Guido Baumann
Inst. für Ökologie und Naturschutz	Prof. Dr. Joachim Pötsch	Prof. Dr. Dieter Wallschläger
Inst. für Ernährungswissenschaft	Prof. Dr. Jürgen Kroll	
Inst. für Geographie und Geoökologie	Prof. Dr. Wilfried Heller	Prof. Dr. Hartmut Asche
Institut für Geowissenschaften	Prof. Dr. Jörg Erzinger	
Inst. für Sportmedizin und Prävention	Prof. Dr. Gernot Badtke	Prof. Dr. Frank Bittmann

Vorlesungszeit für das WS 96/97

Vorlesungszeitraum

Montag, den 14.10.1996 - Freitag, den 07.02.1997

Akademische Weihnachtsferien

Montag, den 23.12.1996 - Freitag, den 03.01.1997.

Berichtigung zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 9/1995

Der auf S. 144 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte § 8 Abs. 2 und 3 der **Studienordnung der Teilstudiengänge des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam** muß lauten wie folgt:

(1) Die Kontrolle über den erreichten Wissensstand erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (§ 10 C Abs. 4) sowie in Prüfungen beim Abschluß des Grundstudiums und des Hauptstudiums.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Regelmäßige Teilnahme: Diese ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozent.
- b) Aktive Beteiligung und Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung, eines Referats, einer Klausur und/oder anderer schriftlicher bzw. mündlicher Nachweise gemäß § 10 B Abs. 2 und § 10 C Abs. 4.

Der auf S. 146 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte Abschnitt C) der **Studienordnung der Teilstudiengänge des Faches Geschichte am**

Historischen Institut der Universität Potsdam ist falsch durchnummeriert. Der 2. Absatz 3 wird zu Absatz 5 und der 2. Absatz 4 wird zu Absatz 6. Absatz 5 muß lauten wie folgt:

(5) Der Umfang des Hauptstudiums sowie die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise werden durch die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 und § 12 Abs. 5 und 6 dieser Studienordnung geregelt.

Der auf S. 147 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte § 12 der **Studienordnung der Teilstudiengänge des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam** ist falsch durchnummeriert. Der 2. Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Desweiteren sind auf S. 147 die §§ 16 und 17 falsch nummeriert und müssen in der richtigen Numerierung lauten wie folgt:

- § 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten.

Der auf S. 148 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte § 5 Abs. 1 der **Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das Studium des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam** enthält im 2. Anstrich einen falschen Bezug. Er muß lauten wie folgt:

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den allgemeinen Erfordernissen der MPO und der ZPO:

- Nachweis der nach § 4 Abs. 3 der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse,
- Vorlage der nach § 10 B Abs. 3 der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise:

Der auf S. 149 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte § 7 Abs. 2 der **Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das Studium des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam** enthält unter a) und b) falsche Bezüge. Absatz 2 muß lauten wie folgt:

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 MPO sind darüber hinaus von Studierenden im Fach Geschichte folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) Hauptfach Geschichte (1. oder 2. Fach)
- 3 Hauptseminarscheine, davon 2 aus dem als Prüfungsbereich gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte und
1 Hauptseminarschein aus einem anderen Bereich
 - Vorlage der gemäß § 11 Abs. 4 und 5 der Studienordnung für das Fach Geschichte geforderten SWS-Nachweise
- b) Nebenfach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte
- 2 Hauptseminarscheine aus dem gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte
 - Vorlage der gemäß § 11 Abs. 4 und 5 der Studienordnung für das Fach Geschichte geforderten SWS-Nachweise.

Der auf S. 149 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte § 9 Abs. 2 Punkt 3 der **Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das Studium des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam** enthält einen falschen Bezug. Er muß lauten wie folgt:

3. Vorlage der für den jeweiligen Studiengang geforderten SWS-Belege und Leistungsnachweise für ein ordnungsgemäßes Hauptstudium gemäß § 12 Abs. 5 und 6 der Studienordnung für das Fach Geschichte.

**Korrigierte Fassung der in den Amtlichen
Bekanntmachungen Nr. 9/95 veröffentlichten
Studienordnung
der Teilstudiengänge des Faches Geschichte
am Historischen Institut der
Universität Potsdam**

Vom 4. Mai 1995

Gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 4. Mai 1995 die folgende Studienordnung erlassen:¹

¹ Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt,

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschreibung der Geschichtswissenschaft an der Universität Potsdam
- § 3 Ausbildungsziele
- § 4 Sprachenkenntnisse
- § 5 Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Studienorganisation
- § 8 Leistungskontrolle und Leistungsnachweise

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Ausbildungsinhalte
- § 10 Aufbau des Studiums
 - A. Allgemeines
 - B. Grundstudium
 - C. Hauptstudium
- § 11 Magisterstudiengänge
- § 12 Lehramtsstudiengänge

III. Schlußteil

- § 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994, der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 sowie der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Geschichte im Magisterstudiengang und in den Lehramtsstudien-gängen an der Universität Potsdam.

§ 2 Beschreibung der Geschichtswissenschaft an der Universität Potsdam

(1) Die Geschichtswissenschaft am Historischen Institut der Universität Potsdam versteht sich als einheitliche Disziplin. Sie ist eingeteilt in die Bereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Geschichtsdidaktik, die in Forschung und Lehre als unterscheidbare Arbeitsgebiete hervortreten.

Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.